

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Rehna vom 01.07.2014,
in der Fassung der 1. Änderung vom 19.01.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 37 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Rehna. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

<u>Wahlgrabstätten</u>	€
-für Särge und Urnen je Grabbreite für 30 Jahre	460,00
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je Grabbreite und Jahr	15,00
- Urnengemeinschaftsanlage (einschließlich Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für 30 Jahre mit Namensnennung)	1800,00
- Rasenreihengrab ohne Bepflanzungsfläche (einschließlich Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für 30 Jahre mit Grabplatte im Rasen)	2710,00
- Rasenwahlgrab (für Paare) einstellig (einschließlich Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für 30 Jahre mit Grabstein im Rasen)	2780,00
- Rasenwahlgrab, einstellig, mit liegendem Grabstein und Bepflanzungsfläche neben dem Grabstein (Maße Grabstein: 50x40x10 cm), (einschließlich Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für 30 Jahre) - für Särge:	3110,00
- für Urnen:	2840,00
- Rasenwahlgrab, einstellig, ohne Grabstein, mit Bepflanzungsfläche neben dem Grabstein (einschließlich Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für 30 Jahre) - für Särge:	2470,00
- für Urnen:	2200,00

Grabmal mit den Maßen 50x40x10 kann individuell erworben werden.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und

Jahr berechnet und beträgt

22,00

Die Gebühr wird für 1 Jahr im Voraus erhoben.

3. Bestattungsgebühren

-für Gräber zur Erdbestattung, maschinell	360,00
-für Gräber zur Erdbestattung, manuell	390,00
-für Gräber zur Urnenbeisetzung	160,00
-für Kindergräber zur Erdbestattung	270,00

4. Verwaltungsgebühren

Umschreibung einer Graburkunde	13,00
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	13,00
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	27,00
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00

5. Gebühren für Ausgrabungen

-eines Sarges	590,00
-einer Urne	210,00

6. Benutzungsgebühren

-Kapellenbenutzung	180,00
--------------------	--------

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat, 01.07.2014



Vorsitzendes oder stellvertretendes
Mitglied
des Kirchengemeinderates





weiteres Mitglied des
Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 20.02.2015.

Der Beschluss über die 1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 23.06.2016.